

XI.

Die drei Söhne Ihanß (18),
Christoph, Hans, Vogt zu Saaleck,
und Oswald
(28—30).



Abbildung 12

Christoph, Hans, Hans, Hans
und Hans
1811-1812
1813

Wir sahen die drei Söhne Jhan's oben (unter VIII) zum ersten Mal im Jahre 1462 zusammen mit ihrem Vater erscheinen, und zwar in dem Lehnbriefe über Tümppling. Sie müssen also damals schon volljährig, d. h. 21 Jahre gewesen sein, wenn sie auch damals, wie es scheint, noch kein eigenes Siegel führten. Ihre Geburt fällt also ungefähr in das Ende des vierten und den Anfang des fünften Decennium. Wer ihre Mutter gewesen, wissen wir nicht.

1463 am 2. März sahen wir sie, wiederum zusammen mit ihrem Vater, den Besitz für 200 Rheinische Gulden an das Kloster Neuwerk wiederkäuflich verkaufen. Fast zehn Jahre lang hören wir dann nichts von ihnen, innerhalb dieser Zeit muß aber ihr Vater und der älteste Bruder Christoph (von welchem wir zuletzt am 20. Mai 1464 hörten) gestorben sein, denn der Tod Jhan's und Christoph's gab den Anlaß zu der Belehnung von Hans und Oswald mit Tümppling durch Herzog Wilhelm III. am 3. Juni 1472. Aus dem Umstand, daß ihr Oheim Erasmus nicht wieder mitbelehnt wird, müssen wir schließen, daß derselbe gestorben war. Seine Söhne Hans d. Ä. und Lorenz waren noch minderjährig.

Der Lehnbrief findet sich im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. X cap. II fol. 178 Nr. 1587 und, wie diejenigen von 1453 und 1462, im Dresdener Hauptstaatsarchiv, und zwar Cop. 51, Bl. 51^b, und lautet so:

„1472. Registranda. Doringisch gesamppte lehen der Tumpelinge.

Wir Wilhelm zc. Nachdem unser lieben getruwen Hanns und Oswald von Tumpeling gebruder mit unser bewilligunge einen buwers Hoff zu Tumpeling mit sampt eym Holze bei funff ackern neben dem Dorffe darzu nun acker artlandes Ciriay Weymar und funff acker artlands daselbs das alles vor zins gud gewesd ist Hannsen Hofmann abgekauft und mit unser Hulffe vñ den vorgnanten gekauften Hoff auch ein rittergeseße gebuwet zu dem rittergeseße das sie vor da haben von yren vater selgen uf sie komen uns demutiglich bittende das wir yn doselbs nuwen sitz auch Holz und ecker vorgnant dorzu gekauft zu frihen und mit sampt yren ufgeerbten lehn zinsen und gutern manlehen zu verlihen gnedlich geruchen bekennen wir uffentlich an diesem brine fur uns und unser erben und thun kund allermennlich das wir, yre demutige bete zusampt yren getruwen dinsten, die sie und yr erben uns und unsern erben zukunfftiglich thun sullen und mogen, angesehen, yn den vorgnanten nuwen ritter sitz mit den darzu gekauften Holz und eckern obengemeld von besundern gnaden uf ewikeid gefrihet yn und yren libeslehnerben die mit sampt den her nach geschriben yren ufgeerbten lehen zinsen und gutern nemlichen yr vor gnantes geseße mit sechs Hufen lands 5 acker winwachs 4 wiesen 8 acker wyden und ein vischwasser in der Sale mit aller friheid und gerechtikeid, Item daselbs zu Tumpeling auch in andern Dorffern zu Wynitz, Dreytz, Hamburg, Dobrichaw, Kruffewitz, Liffelaw, Molsitz, Smedehusen, Gofferstete, Lachstet, Wich, Heringen, Sultze 20 gulden zinses 5 lamesbuche 12 genfe 7 pfund wachs 2 $\frac{1}{2}$ schock Huner 15 scheffel rocken jerslicher zins; Item zu Segelitz uf Smydes gud 40 alde groschen zins und von iglichem fasse ein Stobichen biers schendrechts; Item zu Stobe von der kemmer gutern 6 scheffel Weihs und gersten, 12 scheffel hasern und 15 nuwe gr. zinses mit der frone und friheid in maßen das alles von yren vater selgen vñ sie herkomen ist, zu rechten gesampten manlehen gereicht und gelihen als vil wir durch recht daran zu verlihen haben, reichen und lihen gegenwerdiglich in krafft dises brines also, das sie das alles furdermer von uns und unsern erben zu rechten gesampten manlehin inne haben besitzen genießen gebruchen als sich geburt vordinen und den lehin wie oft die zufalle komen rechte folge thun sullen als sulcher gesampter manlehin guter alt herkomen recht und gewonheid ist an alles geverde. Mit urkund dihs brines daran wir unser infigel fur uns und unser erben wißentlich haben thun hencken. Geben zu Wymar uf mitwoch nach corporis cristi anno ejusd. mo. cccc lxxij^o.”

Aus vorstehendem Lehnbriefe geht hervor, daß die Vermögensverhältnisse der Brüder Hans und Oswald seit 1463 sich wieder gebessert haben müssen, denn sie hatten in dieser Zeit nicht nur einen Bauershof zu Tümpeling mit einem Holz von 5 Aekern neben dem Dorf und 9 Acker Artlands von Ciriay Weimar und außerdem

5 Acker Urlands von Hans Hofmann gekauft, sondern auch, mit Hilfe des Herzogs („mit unser hulffe“), auf jenem Bauerhof einen neuen Rittersitz („rittergesesse“) erbaut „zu dem rittergesesse das sie vor da haben von yren vater selgen uf sie komen“.

Der Herzog belehnt sie nun mit dem neuerworbenen Besitz wie mit dem alten zu rechtem Gesamtlehn; den neuerworbenen Besitz hat er ihnen, „yre demutige bete zusamt yren getruwen dinften . . . angesehen“, „uf ewikeid gefrihet“ (während er bis dahin in den Händen der Bauern Zinsgut gewesen war).

Der alte Besitz bestand 1472 nach vorstehendem Lehnbrief aus dem alten Rittersitz, 6 Hufen (180 Morgen) Landes, 5 Acker Weinwachs, 4 Wiesen, 8 Acker Weiden, 1 Fischwasser in der Saale, ferner zu Tümppling, Wonnitz, Droitzien, Camburg, Döbrichau, Crauschwitz, Leislau, Molschütz, Schmiedehausen, Gossierstedt, Lachstedt, Weichau, Heringen und Sulza in 20 Gulden, 5 Lammshäuten, 12 Gänsen, 7 Pfund Wachs, 2½ Schock Hühner und 15 Scheffel Roggen jährlichen Zinsen, sodann zu Sieglitz auf Schmidt's Gut in 40 alten Schock Zinsen und in dem Schenkrecht von einem Stübchen Bier von jeglichem Fasse und endlich zu Stöben in 6 Scheffeln Weizen und Gerste, 12 Scheffeln Hafer und 15 neuen Groschen Zins — dies Alles mit Frohnen und Freiheiten.

Der Gesamtbesitz von Hans und Oswald bestand also zu Tümppling aus den beiden Rittersitzen, 194 Morgen Landes, 5 Acker Holz, 8 Acker Weiden, 4 Wiesen, 5 Acker Weinwachs und einem Fischwasser, und in den sechzehn oben genannten Orten in den bezeichneten Zinsen. Verglichen mit dem Besitz von 1462 finden sich (abgesehen von den neuerworbenen 14 Morgen Land und 5 Acker Holz sowie von dem neugebauten zweiten Rittersitz) jetzt 2 Weiden mehr und 2 Wiesen weniger. Dieser Unterschied mag aber, ebenso wie derjenige, an sich unbedeutende, welcher sich in den Zinsgefällen bemerkbar macht, auf Fehlern der Abschreiber beruhen. Außerdem besaßen Hans und Oswald gemeinschaftlich: die Rade-

berge, das Burglehn zu Camburg, Zinsen zu Naumburg, Heiligenkreuz, Kaatschen und Droitzen sowie den Großen und Kleinen Tizel und die Erbgerichte zu Heiligenkreuz.

Wir betrachten nun Hans und Oswald besonders.

29. Hans.

Zu der günstigeren Vermögenslage von Hans mag der Umstand beigetragen haben, daß er, in erster Ehe, mit Elisabeth, der Wittwe des im Jahre 1462 verstorbenen Burggrafen Hartmann II. von Kirchberg auf Farnrode, des Enkels Albrecht's I., vermählt war, als dessen Zeuge, wie wir oben unter III. Thith (1) sahen, dieser sein Urgroßvater Thith in den Jahren 1355, 1356 und 1359 erschienen war. Hartmann's II. Eltern, Albrecht III. und Margarethe von Cranichfeld, sind, wie noch heute zu sehen, auf der Gedächtnistafel im Kloster Capellendorf verewigt.

Diese Elisabeth (Ilse) ist wohl ohne Zweifel eine geborene Gräfin von Gleichen gewesen. Avemann, in seiner Kirchbergischen Geschichte, hat dies freilich nicht für völlig zweifellos gehalten, obschon er Seite 238 zugiebt, daß dies angenommen werde und auf Seite 58 auch diese Annahme deshalb für begründet hält, weil Hartmann II. die Herrschaft Schauenforst besessen habe, welche noch 1442 den Grafen von Gleichen gehört habe. Andere, z. B. Falkenstein in seiner Thüringischen Chronik, Erfurt 1738, halten es jedoch für ausgemacht, daß Ilse eine Gleichen gewesen sei. Hierfür spricht auch der hier folgende Leibgedingebrief vom 29. Mai 1472, weil der Herzog Wilhelm ihr in ihm, außer ihrem Sohn, also Hansens Stiefsohn, dem Burggrafen Georg I. von Kirchberg, auch den Grafen Sigmund I. von Gleichen zum Vormund setzt.

Wir bemerken hierzu noch folgendes:

Sagittarius in seiner Historia der Graffschaft Gleichen, Frankfurt a/M. 1732, schreibt auf Seite 279:

„Bald darauf ist Graf Ludwig (I.) den 25. Aprilis des 1467. Jahres Todes verblieben . . . hat er sich anderweit verheyrahtet an Fräwlein Catharinen, wie abzunehmen, des letztern Herrn von Waldenburg, Herrn Heinrichs, und einer Burggrävin zu Meissen Tochter, die ihm zweene Söhne, Graf Georgen den I. und Graf Carlen auch den I. sowol eine Tochter, die nicht genennet wird, zur Welt gebracht.“ —

Wir glauben, daß diese Tochter die Elisabeth ist, von welcher hier die Rede ist. Ludwig I., Herr zu Blanckenhayn und Sohn des oben (V. 7) erwähnten Heinrich VII., war ein Vetter von Sigmund I., Herrn zu Coma, dem Rath Wilhelm's III., und der Umstand, daß Ilse ihren Sohn erster Ehe Georg (ein Name, der bei den Kirchberg's nicht vorkommt) genannt hat, kann darauf hinweisen, daß ihr Bruder jener Georg I. von Gleichen gewesen ist.

Ilse's Sohn, Georg I. von Kirchberg, vermählte sich zum ersten Mal 1480 mit Ursula Edler Herrin zu Plesse, zum zweiten Mal 1501 mit Barbara Gräfin von Reinstein. Aus der ersten Ehe hatte er drei Söhne. Der Name des dritten (welcher bis dahin auch nicht bei den Kirchbergs vorgekommen war), Siegmund, weist ebenfalls auf die Gleichen hin. Georg I., welcher kurfürstlicher Amtmann zu Creuzburg an der Werra von 1482 bis zu seinem Tode war, starb 1519.

Siegmund I. ist es übrigens, dem das Schicksal widerfahren ist, weil er auf dem Grabmal im Erfurter Dome mit seinen zwei Gemahlinnen, Agnes von Quersfurt und Catharina von Schwarzburg sich abgebildet findet, zum Helden der Sage von dem Grafen von Gleichen und dessen Doppellehe mit einer Christin und einer Sarazenin gestempelt worden zu sein.

Der Leibgedingebrief für Elisabeth von Tümppling vom 29. Mai 1472 (Dresdener Hauptstaatsarchiv, Cop. 50, Bl. 263^b) lautet so:

„Hanszen thumplings wiebes libgutbrüue.

Wir Wilhelm zc. Chun kint öffntlich an diesen brüne für vns vnd vnser erben allermenichlich das wir von vnfers liben getruwen Hanszen thumplings vßziger bete wegen der erbern Ilse seiner elichen Husrfrawen diese

hernachgeschriben Lehen Zinse vnd guter von vns rurende mit namen zu Thumpling ein frie Rüdtergut vnd drie Hufen landes zwen besessen menner zwen wuste hofestet ein halbe vischweyde XXX Groschen Zinse Im dorffe daselbs XXX huner vnd II gulden Item zu camburg drifsig alde gr. acht huner, Item ein holz das hat VI acker Item VI acker wiesen Item IV acker wyden alles zu Thumpling gelegen Item zu Smydehusen vnd lachstete VIII scheffel korns Item zu Gofferstete V pfund wachs, Item zu Stobe VI alde Schock VI scheffel korn weiß vnd gersten XLII huner vnd XI scheffel hafern das alles der obgnant hans thumpling Thund williclich vor vns vjgelassen vnd nach gewonheit des landes mit ir wider angegriffen had zu eyne rechten libgud gnedlich gereicht vnd bekind haben Reichen vnd bekennen geinwertlich In vnd mit kraft dijs Also das die obgnante Ilse nach des gemelten Ires hufwirts tode ab sie den erlebt die obgeschriben lehen Zinse vnd guter mit allen eren nutzen werden fricheiten gerechtikeiten zu vnd Ingehörungen furdmer Ir lebtag zu eyne rechten libgud Innhaben besitzen gnissen vnd gebrochen sol vnd mag von yderman vngehindert als libguts recht vnd gewonheit ist vnd geben ir nach yr begerunge daruber zu vormunden die edeln wolgebornnen vnser liben getruwen Rath vnd geuadter Hern Sigemunden grafen zu gleichen vnd hern zu Thonne vnd hern Jorgen burggrafen von kirchberg vnd hern zu farnrode Iren son die sie darbei von vnsern wegen schutzen schirmen vnd verteidigen sullen wan vnd wie oft ir das ymer nod sein werdet an geuerde Zu vrfunde mit vnserm hirangehangen Insigel fur vns vnd vnser erben wifintlich versigelt Geben zu Wymar vff freitag nach corporis cristi Anno ejusdem MCCCCLXXII."

Nach vorstehender Urkunde erhielt Ilse also als Leibgeding zu Tümppling ein freies Rittergut, 3 Hufen Landes, 2 besessene Männer, 2 wüste Hoffstätten, eine halbe Fischweide, 30 alte Groschen, 6 Acker Holz, 6 Acker Wiesen, 4 Acker Weiden; im Dorfe Tümppling 30 Hühner, 2 Gulden; zu Camburg 30 alte Groschen, 8 Hühner; zu Schmiedehausen und Lachstedt 8 Scheffel Korn; zu Gofferstedt 5 Pfund Wachs; zu Stöben 6 alte Schock, 6 Scheffel Korn, Weizen und Gerste, 42 Hühner und 11 Scheffel Hafer.

Was Hans seiner Ehefrau verschrieb, war also nicht unbedeutend und stellt wohl Alles dar, woraus sein Theil, wie dieser sich aus dem wenige Tage später ausgestellten Lehnbrief von 1472 ergibt, bestand.

In den Jahren 1479 und 1480 liegt Hans im Streit mit dem Kloster Neuwerk, worüber uns die „Schriften betreffend die

Beschwerde des Klosters zu Neuwerk bei Halle gegen Hans Tümpeling wegen Sperrung und Eintrag an einem Gotteshauslehn (an Volkmar Dorfers Hause) zu Stöben in der Camburger Pflege, 1479/80“ im Sachsen-Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. Kk, Seite 125, Nr. 55, 1. Kunde geben.

Der Probst Erasmus erinnert am 23. Oktober 1479 zunächst Herzog Wilhelm daran, daß er „den tuchtigen Hanssen von Tumpeling“ vor acht Tagen vor ihm verklagt habe „wy er sich vnssers clostris lehinguter zcu Stebin an Volgmar Dorffers huße vnd hofe mit syner eygen forstifeyt vnderczogen hath“, auf seine Klage bisher aber ohne Antwort geblieben sei.

Der Herzog übersandte hierauf diese Klageschrift dem Hauschreiber zu Camburg zur Untersuchung, über dessen Bericht der Propst in einem weiteren Schreiben an den Herzog, vom 12. November, sich äußert. Er habe, so schreibt er, wohl gehört, daß Hansens Vater, Jhan, den Schenken von Rudelsburg zwei Groschen Vogtgeld an einem halben Hofe und einer halben Hufe abgekauft und daß auch der Herzog an Volkmar Dorfers Hof zwei Groschen Vogtgeld habe, aber weder Jhan noch der Amtmann zu Camburg hätten den halben Hof jemals zu Lehn gegeben, im Gegentheil wisse er es nicht anders, als daß er vom Kloster zu Lehn gehe, wie dieses ihn auch der Mutter Dorfers zu ihrer Leibzucht gereicht habe. Der Herzog wolle ihm daher gestatten, Tümpeling vor Gericht zu fordern.

Der Hauschreiber zu Camburg, Johannes Kowel, berichtet seinerseits am 11. Januar 1480 dem Herzog „yn sachen uwir gnaden man Hanssen Thumpelingen“, daß nach Aussage des Letzteren sein Vater vor länger denn 50 Jahren den halben Hof und die halbe Hufe Dorfers den Schenken für vier gute Groschen Zins abgekauft habe. Er habe die fünf ältesten Männer im Dorfe Stöben auf ihren Eid gefragt und diese hätten ausgesagt, daß sie über das Lehnsverhältnis des Hofes Nichts Genaueres wüßten.

Des Propstes Ansprüche fußten auf zweifelhaften Dingen, so habe er vor nicht langer Zeit einen Mann „mit guten trunkten dehene (dahin) gebracht in czunemunge des guten wins“ Ausfagen zu machen, auf welche er sich nun gründe. Tümppling bitte daher den Herzog, ihn bei seinem Gute, welches schon sein Vater gehabt und das der Herzog ihm mit anderen seiner Güter geliehen habe, zu schützen.

Hiermit schließt das Aktenstück.

Zwei Jahre darauf, am 17. September 1482, starb Herzog Wilhelm zu Weimar. Seine Gebeine wurden in der Stadtkirche beigesetzt. Da er keinen Erben hinterließ, so kam Thüringen an seine Nefsen Ernst und Albert (dieselben, welche am 8. Juli 1455 durch die Ritter Kunz von Kaufungen, Schweinitz, Mosen und Schönfels aus dem Altenburger Schloß entführt worden waren).

Am 7. Januar 1483 („am Montag epiphantie domini“) belieh zu Zeitz Bischof Dietrich von Naumburg (ein Schönberg a. d. H. Sachsenburg) Hans, zusammen mit seinem Bruder Oswald und seinen Vettern, den Brüdern Hans d. Ä. zu Pauscha und Lorenz, Söhnen des Erasmus (vergleiche unten XII.), und Hans d. J. zu Naumburg, Sohn des Steffan (vergleiche unten XIII.), mit folgenden Gütern und Zinsen, nämlich mit Zinsen von 147 Aekern zu Naumburg, von 4 Häusern und Höfen sowie 30 Aekern mit den Erbgerichten zu Heiligenkreuz, von 1 Haus und Hof und 30 Aekern zu Kaatschen und einem Holz zu Droitzzen, — dies Alles beiden Brüdern zustehend —; ferner mit Zinsen von 2 Hufen und einem Holz zu Boblas und Sieglitz, Hans d. J. zu Naumburg zustehend, und endlich mit dem Siedelhof, 120 Acker, dem Baumgarten, einem Holz bei dem Messewege, 2 Wiesen und 2 Wiesengründen sowie einem Holz, das Wiesenholz, zu Pauscha und den Zinsen von 7 Aekern, Hans d. Ä. zu Pauscha zustehend.

Alle diese Güter und Zinsen reicht ihnen der Bischof so, wie sie dieselben von seinen Vorgängern zu Mammlehn besaßen, und

zwar so, daß, wenn die Einen von ihnen sterben sollten, die Anderen, „die nechst gestipten des Verstorben oder sine Eibeslehnerben“ die Güter und Zinsen erhalten sollten.

Als Zeugen erscheinen Erhard Michel (oder Musler?), Domprobst zu Altenburg und Kanzler, sowie Georg von Kirsten (oder Kitzer?) „Hauptmann unser Stete“.

Zeidler in seinem, 1773 verfaßten, Manuskript „historische Nachrichten von der alten adelichen Familie Derer von Tümpingen aus alten und richtigen Urkunden gesamlet und verfertigt“ bemerkt, daß das Original dieser Urkunde auf Pergament im Archiv zu Tümping „verwahrlich aufbehalten“ werde.

Seitdem ist es verschwunden.

Unter demselben Datum des 7. Januar 1483 ließ derselbe Bischof, ebenfalls zu Zeitz, „um williger, flißiger und annehmer Dienste willen, die der erbare veste Hans von Tümping, unser lieber Getreuer, unsern Vorfahren, uns und unsern Stifte in vorigen Zeiten gethan hat, zukünftig thun soll und mag“, Hans „und der erbaren frauen Elisabeth seiner Hußfrauen“ folgende Güter als Mannlehen: im Dorfe Lengefeld 7 besessene Männer mit Haus und Hof, die Erbgerichte im Dorf und im Felde, die Fischerei, 14 Gulden Geldes, 2 neue Groschen und 5½ Malter Weizen und Korn, und im Dorfe Hassenhausen 25 Acker Holz und 17 Gulden Geldes.

Nach Inhalt des Lehnbriefes hatte der Schenke Heinrich von der Veste (nämlich Rudelsburg) jene Güter an Hans und seine Ehefrau verkauft.

Wir schalten hier ein, daß die Schenken a. d. H. Saaleck damals, wie wir schon oben unter III. bei Tith (1) erwähnten, die Rudelsburg nicht mehr besaßen, denn im Jahre 1441 waren die Brüder Rudolf, Günther und Heinrich von Büнау, wie mit Droyßig, Schkölen, Meyhen, Boblas, Gestewitz, Elsterberg, so auch mit Rudelsburg und Großheringen von Kurfürst Friedrich und Herzog

Wilhelm beliehen worden. Jener „Schenke“ ist also Heinrich von Bünau, wie dies auch aus der Eintragung im Bургeler Zinsbuch vom Jahre 1485 an (vergl. unten XVII. bei Oswald [39]) hervorgeht.

Der Bischof erteilt in dem obigen Lehnbriefe für den Fall des Todes von Hans seiner Ehefrau die Anwartschaft auf die Güter in Lengefeld und Hassenhausen und setzt ihr dieserhalb zu Vormündern Dietrich von Steuniz (Schleinitz?), Ritter, zu Ulug und Casar Pflug zu Knauthain. Nach ihrem Tode aber sollen sie auf ihren Sohn, den Burggrafen Georg I. von Kirchberg, fallen. Als Zeugen erscheinen sein Kanzler Erhardt Müßler und sein Hauptmann Georg von Kizer.

Vorstehender Lehnbrief ist gedruckt in Avemann's Kirchberg'scher Geschichte, Anhang, Seite 123.

Schon aus dem Umstande, daß Hansens Stieffohn, der Burggraf Georg, die Anwartschaft auf jene Güter erhalten, geht hervor, daß Hans damals, 1485, noch keine eigenen Söhne hatte.

Seine Söhne Oswald (39) und Otto (40) sind um das Jahr 1492 und 1493 geboren. Sie sind nicht Söhne von Elisabeth, sondern von Margarethe, wie aus der Urkunde vom 29. März 1518 (vergl. unten XVII. bei Oswald [39]) hervorgeht. Hans war also zwei Mal verheirathet, zum zweiten Mal ungefähr 1490, und Elisabeth ist wohl bald nach 1485 gestorben. Hans überlebte sie, die Güter in Lengefeld und Hassenhausen werden also frühestens 1512 an seinen Stieffohn gefallen sein, welcher 1519 starb.

Nachdem Ernst und Albert das Erbe Wilhelm's angetreten, werden die Brüder Hans und Oswald von ihnen zu Weimar am 12. Juni 1485 mit den beiden Ritterstzen u. s. w. zu Cümpling belehnt.

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Hauptstaatsarchiv, Cop. 63, Blatt 167 und lautet so:

„Der vom Tumpeling Lehen briue.

Anno domini etc. LXXXIII. Am dornstage nach barnabi Apostoli haben mein(e) gnedigen Hern Hansen vnd oswalden von Thumpeling gebrudern vnd Iren leibshinserben von Irer vleissigen bete wegen mitsampt yn Hansen vnd lorenczen gebruder vnd Hansen Thumpeling genedtern diese hernachgeschriben lehen guter vnd Zinse In den pflagen kamburg vnd Jsemberg gelegen mit namen zu Tumpeling Zwene Ritterstze acht besessen menner funff acker winwachs sechs hufen lands funff wisen acht acker wieden drey fischweyden In der Sale frie. Item in den nachgeschriben dorffern zu wunicz droicz Stoben Doberichaw Erbgericht, zu krewshwitz lislaw mulschicz Smedehusen Goffersted, lachstet Wich Sulcza, kamberg XXII gulden gelds funff Lammbuche XII genße VIII pfund wachs VI schog huner XV Scheffel Roche VI Scheffel weiß VI scheffel gersten XIII scheffel hafern allis Jerlicher Zinse mit frone vund dinsten Eyn weinberg gnant der Radeberg bey V ackern Item X weinberg In dem Radeberge bey kamberg In den selbigen Zehen bergen den Tunden eymer vnd allis des das dorTne wechst auch das Tunde teil, Inmassen das von Irem vater vff sie geerbt vnd gefallen ist, vnd diese nachfolgenden guter die vormals pawer vnd Erbgueter gewest vnd sie von Iren pawern gekaufft, vnd In Ire Rittergut geschlagen vnd gebruchen nemlich eyn weynberg Im Radeberg, so sie von Hans Risen, Ein weinberg dabey so sie vom Erzpriester zu Drebre erkaufft, Ein weinberg vnd acht acker artlands Nickel Muller gewest Auch holcz vnd ecker die weyners gewest vnd ehlich ecker so hofeman Inne gehabt Ehlich holz ecker vnd wisen Jacoff storich abgekaufft etlich ecker so Surings gewest, Ein halbe Hufe frenckelewben abgekaufft Eyn weinberg Ruhe gewest, vnd Zweyteil wyden In dem werde von Burckart Harris, Hans Scane vnd volckmar dorffer erkaufft Zu rechten gesampften manlehen gereicht vnd gelihen vnd solich pawer guter zu Rittergut gemacht, dorczu gefreyet vnd eyngeleibet Bescheidenlich also wu die gnanten Hans vnd Oswalt von Thumpeling beide mit tode ane leibshinserben abgingen Alsdann vnd nicht eher sullen solich obgeschriben gutern mit Ire Zugehörungen vff Hansen lorencz vnd hansen Tumpeling gebruder vnd genedtern vnd Ire leibshinserben komen vnd gefallen.

Testes Hugolt von Sleinic Obermarschalh Er Otto Spiegel doctor vnd ritter Er Heinrich von Witzlewen Ritter actum wymar Anno die uts.“

Nach vorstehendem Lehnbrief wurden Hans und Oswald also belehnt mit den zwei Ritterstzen zu Tümpeling, 8 besessenen Männern, 5 Acker Weinwachs, 6 Hufen (180 Morgen) Land, 5 Wiesen, 8 Acker Weiden und 3 Fischweiden daselbst, ferner in den 12 Dörfern Womitz, Droitz, Stöben, Döbrichau, Crauschwitz, Leislau, Molschütz, Schmiedehausen, Gofferstedt, Lachstedt, Weichau, Sulza sowie in Camburg mit 22 Gulden, 5 Lammsbäuchen, 12 Gänsen, 8 Pfund Wachs, 6 Schock Hühner, 15 Scheffel Roggen, je

6 Scheffel Weizen und Gerste und 13 Scheffel Hafer jährlicher Zinsen, sammt Frohnen und Diensten, ferner mit einem Weinberg, der Radeberg genannt, zu 5 Acker (zuerst erwähnt am 31. Juli 1394 in dem Leibgedinge ihrer Großmutter Margarethe, der Frau von Hans [8]), 10 Weinbergen in dem Radeberge, davon den neunten Eimer und von dem, was darin wächst, den neunten Theil — wie sie das Alles von ihrem Vater Jhan geerbt — ferner mit folgenden Gütern, die bisher Bauer- und Erbgüter gewesen und die sie von ihren Bauern gekauft und in ihr Rittergut geschlagen, nämlich einem Weinberg im Radeberg, von Hans Riese, einem Weinberg dabei, von dem Erzpriester zu Trebra, einem Weinberg und 8 Acker Aderland, von Nikolaus Müller, Holz und Aekern, von Weiner, Aekern, von Hofmann, Holz, Aekern und Wiesen, von Jakob Storch, Aekern, von Seuring, einer halben Hufe, von Frankleben, einem Weinberg, von Rube, und endlich zwei Theilen Weiden in dem Werth, von Burkhard Harris, Hans Jahn und Volkmar Dorfer erkaufte.

Alle diese erkaufte Bauergüter wurden hiermit zu Rittergut gemacht, „darczu gefreyet vnd eyngeliebet“.

Mitbelehnt werden die Vettern von Hans und Oswald, die Brüder Hans d. Ä. und Lorenz (Lorenz, zum ersten Mal in dem Lehnbriefe vom 7. Januar desselben Jahres über die Güter zu Taumburg, Heiligenkreuz u. s. w. genannt, wird hier zum letzten Mal erwähnt) und Hans d. J.; sie sollen aber erst dann folgen, wenn Hans und Oswald ohne Lehnserben sterben.

Verglichen mit Hansen's und Oswald's Lehnbrief vom 3. Juni 1472, hat sich der Stammbesitz Tümppling vermehrt um 8 besessene Männer, eine Wiese, den Radeberg von 5 Aekern und 10 andere Weinberge in demselben, sowie zwei Fischwasser, wie sie das Alles von ihrem Vater geerbt; auch die jährlichen Zinsen in Camburg und in den 12 Dörfern scheinen sich etwas vermehrt zu haben und dazu kommen nun, als von den Bauern zugekauft, 4 Weinberge,

eine halbe Hufe, Aecker, Holz, Wiesen und Weiden, so daß nun zu Tümppling 15 Weinberge gehören.

Die Zinsen zu Sieglitz auf Schmidt's Gut sind dagegen seit 1472 weggefallen.

Zwei Jahre darauf, im Jahre 1485, theilten Ernst und Albert ihre, bisher gemeinsam besessenen, Länder so, daß Ernst, außer dem Kurfreis, den thüringischen Theil (mit Altenburg, Weimar, Jena, Naumburg, Gotha, Eisenach, Saalfeld, Orlamünde, Kahla, Sulza u. s. w.) und Albert den meißnischen Theil (mit Meissen und von Thüringen mit Camburg — also auch Tümppling —, Dornburg, Freiburg, Eckartsberga u. s. w.) erhielt. Zu letzterem gehörten also die Schenken von Tautenburg, die Bünau, Schönberg, Tümppling, Pflug, Schleinitz, Heinitz, Mültitz u. s. w. Die Grafschaft Camburg gehörte fortan 62 Jahre lang, bis 1547, zum Albertinischen Theil.

Im folgenden Jahre, am 17. Juni 1486 (Sonnabend nach Viti), belehnt daher Albert der Beherzte zu Naumburg die Brüder Hans und Oswald, und mit ihnen ihre Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. zu Naumburg, mit den beiden Rittersitzen u. s. w. zu Tümppling.

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Cop. 55, Blatt 291, und lautet genau so, wie der letzte vom Jahre 1483, nur findet sich noch erwähnt „ein burglehn zu Camburg“ (wie in dem ersten Gesamtlehnbrief vom 29. August 1453 und in den auf 1486 folgenden Lehnbriefen) und sind die Zinsen den im Jahre 1483 aufgezählten nicht ganz genau entsprechend. Auch fehlen — weil sie wohl in den Besitz von Hans d. J. übergegangen waren — die 11 Weinberge im Radeberge und der Weinberg des Erzpriesters von Trebra (welche erst wieder im Lehnbriefe von 1513 genannt werden).

Als Zeuge ist genannt Georg von Wiedebach.

Wir bemerkten ein Mal schon, daß die Verpflichtung, Tümp-
ling mit zwei gerüsteten reißigen Pferden zu verdienen, sich erst
im Lehnbriefe vom 3. April 1574 ausgedrückt fände. Diese Ver-
pflichtung hat aber mindestens schon 1486 bestanden, denn im
Dresdener Haupt-Staatsarchiv findet sich in den Acta: „Hierinnen
ist verzeichnet die erbare Mannschaft aus allen Aemtern, wie stark
sie dienen, wie sie heißen und wie sie gefessen sind. 1486“, Loc. 7997,
folgendes vermerkt: „Ampt Camburg ic. (auf Blatt 9) Hans vnd
Dßwald Tumppling zu Tumppling zwey pferdt“ u. s. w.

Hans war 1486, vielleicht schon seit 1484, bischöflich Naum-
burgischer Vogt zu Saaleck und finden wir ihn als solchen bis
1493. Bischof war damals, von 1481—1492, mit der Residenz
in Zeitz, Dietrich von Schönberg a. d. H. Sachsenburg, dessen Be-
ziehungen mit dem Stadtrath von Naumburg keine freundlichen
waren. Das ihm von seinem Nachfolger (1492—1517) und
Neffen Johann von Schönberg a. d. H. Stollberg im Hauptschiffe
der Domkirche zu Naumburg errichtete messingne Denkmal zeigt
seine Züge. Zu seinen Füßen befindet sich das zusammengesetzte
bischöflich-Schönberg'sche Wappen, vom Schönberg'schen Löwen
gehalten.

Wir sahen unter III. Tith (1), daß im Jahre 1544 die
Lehnsherrschaft über die Veste Saaleck von den Markgrafen von
Meißen auf die Bischöfe von Naumburg übergegangen war.

Daß Hans 1486 Vogt war, geht aus der Urkunde vom
30. Juni d. J. („am fritage nach Petri und Pauli der heiligen
Zwolfoßbothenn“) hervor, laut welcher sein Bruder Oswald „zu
Thumpeling gefessen“ und Anna, „myn eliche wyrtynn“, dem
Domstift Naumburg für ein Darlehn von 100 rheinischen Gulden
gegen einen Zins von 5 Gulden ihre beiden bei Tümppling ge-
legenen, vom Abt Heinrich zu Pforte zu Lehn gehenden Wein-
berge, den großen Berg (13 Acker) und den großen Tichel (3 Acker),

welcher letztere Hans mitgehörte, — „frie Ritterguether“ — wieder-
käuflich verkaufen.

Als Mitbelehnter ertheilt Hans, „vzt Voyt zu Saleck“, hierzu
seinen Consens, ebenso die Vettern Hans d. Ä. zu Pauscha und
Hans d. J. „vff der Freiheit vor Naumburgk wonhafftigt“.

Auch Hansens Siegel lernen wir hier kennen:



30/6. 1486.
Hans,
Tümppling.

Nicht minder die Siegel seines Bruders Oswald und seiner
Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J.:



30/6. 1486.
Oswald,
Tümppling.



30/6. 1486.
Hans d. Ä.,
Pauscha.



30/6. 1486.
Hans d. J.,
Naumburg.

Die Original-Pergamenturkunde liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K, Nr. 208. Das Siegel des Abts ist abgefallen. Eine Abschrift der Urkunde findet sich auch daselbst im Liber ruber Seite 92—94.

1487 am 12. März („am Montack nach Reminiscere In der heiligen vastern“) erscheint Hans, mit Hans d. Ä. und Hans d. J., als Mitbelehnter in seines Bruders „Oswalt Tümpplings Lehn-

begriffung" (im Gothaischen Geheimen Haus- und Staatsarchiv T. III Nr. 6, Blatt 236) über Zinsen, Güter und die Erbgerichte im Dorfe und Felde zu Droytz in der Eisenberger Pflege. Die Lehnsherren sind die Söhne des Kurfürsten Ernst, welcher am 26. August 1486 gestorben war, Kurfürst Friedrich III., der Weise, und sein Bruder Herzog Johann der Beständige, der Ausstellungsort ist Altenburg. Wir werden auf die Aufzählung dieser Zinsen und Güter in Oswald's Geschichte (30) näher eingehen, bemerken hier nur, daß wir zuletzt vor 15 Jahren Droytzen begegneten, indem das Vorwerk am 17. April 1474 Oswald's Ehefrau, Anna, durch Herzog Wilhelm als Leibgedinge ausgesetzt worden war.

Im folgenden Jahre 1488, am 6. März, finden wir Hans, zusammen mit seinem Bruder Oswald und seinem Vetter Hans d. Ä., mitbelehnt an Hans d. J. Zinsen zu Sulza.

Zinsen in Sulza sind wir zuerst im Lehnbrief von 1462 über Tümppling begegnet, in welchem Hans mit seinem Vater Jhan und seinen Brüdern Christoph und Oswald u. a. mit 2 Lammshäuchen und 2 Gänsen zu Sulza belehnt wurde.

Sodann ist in den Lehnbriefen für Hans und Oswald vom 5. Juni 1472, 12. Juni 1483 und 17. Juni 1486, bei welchen letzteren beiden, außer Hans d. Ä., auch Hans d. J. als mitbelehnt erscheint, von Zinsen in Sulza die Rede.

Hans d. J. (34), von welchem wir unter XIII. das Nähere berichten werden, war, wie wir sahen, der Sohn Steffans (21) und der Catharina von Werder, also der Vetter der Brüder Hans und Oswald.

Aus dem bischöflich naumburgischen Lehnbrief vom 7. Januar 1485 erfahren wir oben, daß Hans d. J. Zinsen von 2 Hufen und einem Holz zu Boblas und Sieglitz besaß (während Hans d. Ä. auf Pauscha saß).

1488 am 6. März zu Altenburg wurde nun Hans d. J. von Kurfürst Friedrich dem Weisen und seinem Bruder Johann als

Mamlehn mit folgenden Lehen und Zinsen belehnt, „von uns rurende gleich die helffte, die er Friderichen von Ebersperg abgekauft und die andern helfft Gunther der Junge von Ebersberg Innehad“, nämlich mit: 4 Schock 20 Scheffel Hafer, 20 Hühnern, 1 Gans, 1 Lammsbauch, einem Theil an den Fleischbänken zu Sulza, je einem Theil an dem Backofen und an der Kelter zu Sulza, Großheringen und Pfuhsborn, 4 Schock 9 alten Groschen Geschosß zu Eberstedt und Trebra mit den obersten und niedersten Gerichten in Stadt und feld Sulza, endlich mit 4 Schock 26 alten Groschen, 10 Scheffeln Korn und 4 Michaelishühnern zu Dreytisch (Droitzen) „Ime von Heinrichen von Mufebach In Kaufsweise ankomen“.

Hans d. J. wird mit diesen Lehen und Zinsen so belehnt, wie Friedrich von Ebersberg sie gehabt, Jenem verkauft und vor den Herzogen aufgelassen hatte — also mit der Hälfte.

Mitbelehnt wurde also Hans, der Vogt von Saaleck, außerdem Oswald und Hans d. Ä. Zeugen waren: Ritter Heinrich vom Ende, Dr. Johann Schrenck und Hans von Obernitz.

Auch diese Urkunde findet sich im Gothaischen Geheimen Haus- und Staatsarchiv, T. III Nr. 6, Blatt 191.

In demselben Jahre am 5. Juni erscheint Hans als Vogt zu Saaleck in einem Abschied zwischen dem Rath von Naumburg und dem Kloster St. Moritz daselbst. Die betreffende Urkunde findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. Kk, Seite 110, Nr. 49, 2^a.

Die Stadt Naumburg hatte nämlich in Sachen des Brauwesens und einer Schafstrift gegen den Probst Weidhart geklagt. Kurfürst Friedrich der Weise hatte seine Amtleute Caspar von Obernitz zu Weimar und Hans Mönch zu Jena, der Bischof Dietrich Schöenberg von Naumburg den Magister Henning von Havelberg, Official der Curie zu Zeitz, sowie Hans Timpling „zu Saaleck

Amtman, unſers gnedigen Hern von Numburgh geſchickten" abgeordnet, um den Streit zu ſchlichten.

Hans Mönch und Henning hingen ihre Siegel an den Abſchied.

Im folgenden Jahre 1489, am 9. October („am Fritage nach Franciſci“) konſentirt Hans, mit ſeinen Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J., als Mitbelehnter darin, daß ſein Bruder Oswald und deſſen Ehefrau Anna an ihren, vom Stift Naumburg zu Lehn gehenden, Gütern und Zinſen an 6 Männern zu Heiligenkreuz einen Zins von 2½ Gulden für 56 Gulden zu Gunſten des Stifts wiederverkäuflich verſchreiben.

Die vier Tümpflinge drückten ihre Siegel unter dieſe Urkunde, doch iſt nur ein Siegelbruchſtück erhalten. Die Urkunde liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K, Nr. 209.

Wir hören nun drei Jahre lang Nichts von Hans, welcher aber nicht aufgehört hatte, die Vogtei zu Saaleck zu verſehen.

Am 24. März 1492 (Sonnabend nach Reminiſcere) erſcheint dann Hans, ebenſo wie Hans d. Ä. und Hans d. J., als Mitbelehnter an Schinditz, welches ſein Bruder Oswald von Dietrich von Frankleben gekauft hatte. Dieſe Mitbelehnung hatte zur Folge, daß, nachdem Oswald's Sohn Chriſtoph 1507 geſtorben war, Hans Schinditz bis 1510 in Beſitz nahm. Wir werden den Lehnbrief Herzog Georg's, in Vertretung ſeines Vaters Albert, bei Oswald kennen lernen. Zeugen waren Albert's Obermarſchall Sigmund Pflug und Heinrich von Bünau.

In demſelben Jahre, am 16. Mai, wird Hans, ebenſo wie ſein Bruder Oswald und ſein Vetter Hans d. Ä., an Hansens d. J. Radeberg mit belehnt (vergl. unter XIII.).

In dieſem Jahre 1492 wird Hansens älterer Sohn Oswald (59) geboren worden ſein. Seine Mutter, alſo Hansens zweite Ehefrau, war Margarethe, wie wir ſchon erwähnten. Der Vater war mindestens ſchon fünfzig Jahre alt.

Im folgenden Jahre 1493 erscheint Hans drei Mal, am 21. März und zwei Mal am 2. August. Sein Bruder Oswald war zwischen dem Mai und November 1492 gestorben und hatte, außer seiner Wittwe Anna, zwei Söhne, Hans (41) und Christoph (42), hinterlassen, den einen ungefähr 17, den andern ungefähr 15 Jahre alt. Es war gegeben, daß Hans der Vormund seiner jungen Neffen wurde. In dieser Eigenschaft sehen wir Hans zuerst am 21. März 1493 (Donnerstag nach Lätare) in einer Urkunde auftreten, laut welcher er mit Einwilligung des Bischofs Johann von Schönberg für sich und für sein Mündel Christoph für ein Darlehn von 100 rheinischen Gulden, „zu enthaldung vnser guter“ einen Zins von 6% zu Gunsten des Capitals von Naumburg auf seinen und Christoph's, von Naumburg zu Lehn rührenden, Erbzinsen vor der Stadt Naumburg und in Heiligenkreuz wiederkäuflich verschreibt.

Diese Erbzinsen rührten her von 4 Häusern und Höfen, 112 Acker, 2 Wiesen und einem Holze und zwar von 42 Acker von drei besessenen Männern bei Naumburg, 15 Acker von einem Mann zu Stockhausen, 1 Wiese von einem Mann zu Kaatschen und 4 Häusern und Höfen, einem Holz, 55 Acker und 1 Wiese von acht Männern zu Heiligenkreuz.

Die Mitbelehnten, Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. zu Schwerstedt, ertheilen hierzu ihre Einwilligung und hängen ihre Siegel an die Urkunde, ebenso wie Hans das seinige „als ein formunde Cristoffels von Tumpeling vor yn vnd mich“.

Die Pergamenturkunde liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K. Nr. 145. Die Siegel von Hans und Hans d. Ä. sind erhalten.

Am 2. August (Freitag nach Petri vincula) erscheint Hans, wie gesagt, zwei Mal. Zunächst ertheilt er, zusammen mit Hans d. Ä. und Hans d. J., als Mitbelehnter seine Zustimmung dazu, daß sein Neffe Christoph auf den von dessen Vater ererbten,

von Pforte zu Lehn gehenden, Großen Berg bei Tümppling (13 Acker, freies Rittergut) „vmb meines sunderlichenn nutz es willen“ zu Gunsten des Capitels zu Naumburg für ein Darlehn von 200 rheinischen Gulden einen Zins von $5\frac{1}{2}\%$ wiederkäuflich verschreibt.

Der Abt Cyriacus von Pforte erklärt in der Urkunde ausdrücklich seine Zustimmung. Er, wie Christoph und die drei Hanse hängen ihre Siegel an dieselbe.

Die Pergamenturkunde liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K. Nr. 260. Das Siegel Christoph's ist abgefallen, das des Abts und der drei Hans Tümppling sind erhalten (vergl. oben unter der Urkunde von 1486). Abschrift der Urkunde findet sich auch im Staatsarchiv zu Magdeburg, Acta Sachsen, Rep. LIX Nr. 1352, fol. 27—30.

Wir erinnern uns, daß Christoph's Vater, Oswald, sieben Jahre zuvor, am 30. Juni 1486, den Großen Berg, zusammen mit dem Großen Titzel, für 100 Gulden gegen 5% dem Stift Naumburg wiederkäuflich verpfändet hatte. Jetzt erhielt Christoph für den Großen Berg, welchen also sein Vater wieder eingelöst hatte, allein die doppelte Summe und mußte dafür nur ein halbes Prozent mehr geben.

In der anderen Urkunde desselben Tages bekemt zu Pforte Abt Cyriacus, „das die gestrengenn vnd vchsten Hans vnd Cristoffel von Tumppling, gesettern, seßhaftig doselbst, vnser mamen vnd liebenn getrawenn“ dem Capitel zu Naumburg für ein Darlehn von 45 rheinischen Gulden einen Zins von $6\frac{3}{4}\%$ auf ihre von Pforte lehnenden Weinberge, den Großen (welchen Oswald also ebenfalls wieder eingelöst hatte) und den Kleinen Titzel bei Tümppling im alten Bache wiederkäuflich verschrieben haben.

Die Pergamenturkunde, mit einem Bruchstück des Siegels des Abtes, liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter L. Nr. 58.

In diesem Jahre 1493 wurde Hans wohl auch sein zweiter Sohn Otto (40) geboren.

1495 am 7. Februar (Sonntag nach Dorothee) verkaufen Hans zu Tümppling, Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. zu Schwerstedt dem Kloster Neuenwerk wiederkäuflich für 100 Gulden einen Zins von 5 rheinischen Gulden an allen ihren Gütern und hängen ihre Siegel an diese Urkunde. Des Ersteren Vater Jhan hatte, wie wir unter VIII. sahen, schon vor 66 Jahren mit seinen Brüdern in einem Schuldverhältniß zu demselben Kloster gestanden und noch 1463 hatte er mit seinen Söhnen diesem den Besitz wieder verpfänden müssen.

Abschrift obiger Urkunde im Staatsarchiv zu Magdeburg, Cop. 60 und 60^a, Blatt 149.

Im folgenden Jahr 1496, am 10. Juni (am Freitage nach dem achten Tage des heiligen Warleihnams) wird Hans zum fünften Mal mit Tümppling beliehen. Der Tod seines Bruders Oswald vor vier Jahren und der Umstand, daß dessen älterer Sohn Hans (41) nun wahrscheinlich volljährig geworden war, sind wohl Veranlassung zu dieser Lehnsreicherung gewesen. Der jüngere Sohn Christoph (42) war noch nicht volljährig.

Der Lehnbrief ist zu Weisensfels von Herzog Georg, in Vertretung Albert's, welcher seit 1494 „ewiger Gubernator von Friesland“ war, für Hans und seinen Neffen Hans ausgestellt. Mit ihnen werden Hans d. Ä. und Hans d. J. belehnt.

Der Text des Lehnbriefes entspricht genau demjenigen des Lehnbriefes von 1486. Er findet sich im Dresdener Haupt-Staatsarchiv, Cop. 60, Blatt 90.

Als Zeugen treten auf: Dietrich von Schleinitz, Ritter, Johann von Bock, Doktor, Siegmund von Maltitz, Hofmarschall, Heinrich von Schönberg der Jüngere auf Stollberg.

An demselben Tage wird auch der Neffe Hans von Herzog Georg mit dem von Oswald ihm ebenfalls hinterlassenen Schinditz belehnt und der Oheim nebst Hans d. Ä. und Hans d. J. mit-

belehnt. Der Lehnbrief findet sich ebenfalls im Copial 60, auf Blatt 95. Die Zeugen sind dieselben.

Wir begegnen Hans, dem älteren Sohne Oswald's, nicht wieder. Derselbe ist jedenfalls vor dem 15. März 1499 gestorben.

Im folgenden Jahre 1497, am 26. December („am tag Stefani“), stellt Hans dem Jungfrauenkloster zu Petersberg ein Bekenntniß darüber aus, daß er ihm für 30 neue Groschen jährlichen Zinses 21 rheinische Gulden wiederkäuflich verkauft habe.

Die Urkunde findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar, Reg. Kk., Seite 131, Nr. 59, 5^a.

Im Jahre 1498 wurde wohl Hansens Nefte und Mündel Christoph volljährig und scheint dieser Umstand eine Spannung zwischen beiden hervorgerufen zu haben. Wir finden wenigstens im Staatsarchiv zu Magdeburg, Acta Sachsen, Rep. LIX, Nr. 1552, in dem Aktenstück „Acta actitata vnd vollfürdt Gezeugniß zusanpft darauff gethanen Rechtspruch in Sachen die von Tümppling belangende am Schöppenstein zu Leipzig versprochen wegen Ritterguths Thümplingen und eines Weinberges dabey gelegen vom Closter Pforten zu Lehn rührende, so mit wiederkeufflichen Zinsen beschweret worden 1505“ auf Seite 64 unter dem 12. Juni 1498 einen „Schied zwischen Hans und Christoph von Tümppling vor dem Amte zu Camburg“. Der dortige Amtmann war Rudolph von Büchau.

Veranlassung zum Streit war Christoph's Wiederkauf=Verschreibung seines Großen Bergs bei Tümppling, vom 2. August 1495, an das Capitel zu Naumburg für 200 Gulden. Christoph, großjährig geworden, glaubte seinem Vormunde aus derselben nachträglich einen Vorwurf machen zu sollen, obgleich der Abt Cyriacus von Pforte und, außer Hans, auch Hans d. Ä. und Hans d. J. ihre Zustimmung zu derselben ertheilt hatten. Außerdem beschwerte sich Christoph über andere Punkte, welche wir aus dem Camburger Schied vom 12. Juni 1498 kennen lernen, den wir hiermit folgen lassen.

„Auff hewtt Dinstag noch Trinitatis Anno XCVIII ist beredt vnd be-
teidingt zwischen Hansen Thumpeling an eynem teil bey sich vnd zw solchen
thun gehogenn Hansen Lewtisch (von Leutsch) vnd Hannsen Thumpeling
itzundt zw Schwerstedt, denn anndern teil belangende Christoff vom Thümp-
ling, der zu sich gehogenn vnd gebeten Hannsen vom Koyen (Kayn?), Friedrich
(von) Koller, Gebrechen vnd feil gegeneinander gehabt mannichfeltiglichen doch
das Hanns Thumpeling seiner gethaner Rechnung nicht gequietiret ist. Sol
Hans von Christoph gnuglich gequietiret werden, alles seines thuens gegen
Christoph bis auff disen heutigen tagk. Zue dem andern hadt Hans T. knecht
vnd pferdt gehalten zwey Jar noch geheis des Amptmanns Sol Christoph
Hansen Thumpeling doruon nichts phlegen, sundern durch freundschaft nach-
gelassen. Zu dem dritten will Hans T. den vordienst am Christophells kelter
haben, den sye vordienen mochten am keltzer loen, sol Hans T. den kelter
helfen fertigen. Zu dem vierden hed Hans Th. Christoff angeredt vmb
XI $\frac{1}{2}$ Gulden Hins, ist nachgelassen durch freundschaft; Zu dem fünfften hadt
Hans Th. Christoff beschuldigt vmb III acker holzs vnd vmb ehlich fröne, ist
nachgelassen durch freundschaft; Zu dem sechsten hadt Christoffels Mutter
Hansen Th. beschuldigt vmb L Schaff sol Hans Th. ein Viertel der frawen
geben aus seinem gemenge weher (?) vyhe ober zwey Jar nach dato disses
brieffs. Item Christoph vom Th. hatt begerett der Rechnung seines Vettern
In gethan, dye giebt Hans Th. seinem Vettern billich. — Ezu dem Andern
hadt Christoff begerett Brieff vnd Sigill von seinem Vettern dye erlost seint,
soll Hans T. von Ime reichen vnd gebenn wienil der seint. — Zue dem
dritten ist Hanns T. XLVIII alte Schock noch seiner gethanen Rechnung schuldig
blieben, solche schult vnd annder ungethane Rechnung soll gleich aufgehoben
werden durch freundschaft; vnd von Christoph alle seine einnahme vnd
aufgabe vom Im guttlichen quittirt werden bis auff dissen hewtigen tagk.
Item XI $\frac{1}{2}$ Gulden zu Halle auff gehoben vnd Melch von dem Schaffenn
eingenommen vnd drey Jar Christoffels most von seinem Weingarten nicht
gefuhret vnd VII acker ist in rurart gesehet. Ist Hans Thumpeling auch durch
freundschaft nachgelassen vnd vier Scheffel korn die er der frawen schuldig
ist. Es ist auch beredt, so Christoffel von Th. Hansen seinem Vettern versacht
hadt als einen selbstschuldigen vor ehlich hundert Gulden, soll Christoph v. T.
Hanse T. gnugliche Vorschreibung geben, das er noch seine Erben nicht ge-
mant noch zu scheden gedrungen mocht werden vnd wann solcher schadlos ge-
macht wirth, sol Christoph vorsigeln mitsampt seiner freundschaft, dye dorein
gezogen werden. Auch soll Hans Th. zwey Jar dye Schaff zw Thumpling vor
sich behalten vnd der frawen alle Jar 2 Acker pferchem, Aufgehender zweyte
Jar sol Hans T. der frawenn gebenn ein viertel Schaff aus dem gemenge.
Auch so Hans T. gegen dem Abte zum Bürgelen Brieff vnd Sigil vorphant
vmb hundert Gulden, soll Christoff vom Th. solchen Brieff vnd Sigil vom
dem Abte in vier wochenn widder schicken vnd seine gutthern seiner Mutter
dovor widder vorphenden. Aufgehender zweyer Jar soll dye fraw oder Chri-
stoffel mit Im widder vormengen weye vormals vnd dye bruder sich miteinander
vermengt haben vnd wu aber Hans Th. nicht Schaff hette sol er solchs pfer-

chenns (Schafe in Hürden auf dem Felde lassen) vortragen sein. Auch magt vnd soll Hans T. gegen Schintiz treiben, widderumb gegen Th. dye von Schintiz doch das keiner dem andern schaden thun soll vnd wu schaden geschicht von welchem teil sol darumb gepant werden vnd wu Hans T. nicht Schaff halten würden, Sunder Christoph halten, Sol widderumb Christoff Hanse T. alle Jar II Aker pferchen. Des zw vhester Holthung seint zwo Zetteln gezwiefacht vnd ihlichem parth eine gegeben vnd dorumb auch haben wir gebeten denn Gestrengen Vchsten Rudolph von Bünaw Amptmann zu Comburgk sein einsiegel vnthen an dissen ende vnd brieff zu druckenn, dem Ich Rudolff von Bünaw also gethann habe vmb Irer bethe willeun, doch mir vnd meinen Erben ane schadenn. Auch haben wyr bede Part vnser ihlicher sein Sigill neben des Houptmanns thun druckenn. Gescheem Im Jar vnd tage wy oben geschriben.“

Nach Inhalt vorstehenden Schieds sollte Christoph — und das war der Hauptpunkt — gehalten sein, seinem Vormund wegen der geführten Vormundschaft Entlastung zu erteilen.

Christoph beruhigte sich aber, wie wir dies hier gleich anschließen wollen, nicht. Er und Hans nahmen den Streit gegen einander wieder auf. Christoph wendete sich besonders wieder gegen jene Wiederkaufsverschreibung von 1495 und bestritt namentlich, daß er damals schon ein eigenes Siegel gehabt habe.

Hans wendete besonders ein, daß, da Christoph's Vater für Schinditz den Rest des Kaufgeldes schuldig geblieben, es nöthig gewesen wäre, durch jene Verschreibung wenigstens 200 Gulden zu erhalten, welche den kurfürstlichen Amtleuten zu Naumburg übergeben worden wären.

Der Proceß zog sich Jahre lang hin. Am 25. August 1505 (Montag nach Bartholomaei) wurde folgendes Urtheil vom Schöppensstuhl zu Leipzig publicirt:

„Auf Lewterungsschriben Christoffeln von Thumpelingen, Einer, vnd in fede Hansen von Thumpelingen, andererseits, Erkennen wir George von gotsnaden Herzoge zu Sachsen Landgraue In Doringen vnd Marggraue zu meissen des heil. Röm. Reichs erblicher Gubernator In friesland: So Hans von Thumpeling Rechtgethanem vnserm Rechtspruche mit vffgelegter Beweisunge genungliche volge nicht thuen vnd also mit derselben beweisunge fellig wurde, Alsdan were er Cristoffeln von Thumpeling seinem Vetteren vß Crafft bemelts vorgeghanen vnser Rechtspruchs sein Rittergut vnd befundern den Weinberg

widderumb zu befreyhen vnd den Kauffbrieff zu erlöfen, Ine auch den Schaden was gnanter Christoff von Thumpeling wie Recht beweisen mocht daß er derhalben mit Reichunge der Zinße getan erliden vnd entpfangen hatt, zusamt gerichtskost vnd expens vff Rechtliche vormessunge, welche vormessunge wir vns fürbehalten, zu erstatten vnd zu gelden schuldig, dariun wir auch gedachten Hansen von Thumpeligen vff den fall also vorurteilen vnd condempniren von Rechtswegen."

Hans sollte also beweisen, daß er das dargeliehene Geld zur Tilgung der Restschuld von Schinditz verwendet hätte, widrigenfalls er die 200 Gulden bezahlen, die Zinsen erstatten, Christoph überhaupt allen Schaden ersetzen und auch die Gerichtskosten erlegen sollte.

Schon im nächsten Monat, am 16. September (Dienstag nach Exaltationis Sanctae Crucis), fand die Beweisaufnahme vor dem von Hans erbetenen fürstlichen Commissar, dem Stadtschreiber zu Naumburg, statt.

Die Thatfachen wurden den Aussagen Hansens gemäß festgestellt. Hans bezeugte (fol. 31 Acta actitata), daß sein Bruder Oswald für das 1491 oder 1492 von Dietrich von Frankleben erkaufte Rittergut Schinditz 1000 Gulden angezahlt, aber 400 schuldig geblieben wäre. Frankleben habe deshalb Fehde angefangen, bei welcher er zu Nürnberg (oder Naumburg?) erschossen worden sei, nachdem er zu Tümping und Womitz Feuer habe anlegen lassen.

Hans d. Ä. und Hans d. J. zeugten ebenfalls wider Christoph (fol. 103 bezw. 83 Acta actitata).

Anna, Christoph's Mutter, bezeugte endlich, sie sei zur Zeit des Kaufs von Schinditz bei ihren Brüdern in Meissen gewesen (fol. 114 Acta actitata).

Ebenso hatte Hans das Zeugniß des Abts Balthasar zu Pforte, Heinrich's von Büнау zu Schkölen und Clemens Drescher's zu Schleuskau angerufen.

So wurde die Streitsache zu Gunsten Hansens erledigt. Der kaum 28jährige Christoph legte mit seinem Streit gegen den greisen Oheim und Vormund keine Ehre ein.

Am 15. März 1499 (Freitag nach Laetare) war Hans, ebenso wie Hans d. Ä. und Hans d. J., inzwischen an den Zinsen, Gütern und Erbgerichten zu Droitzén mitbelehnt worden, mit welchen sein Neffe Christoph von Kurfürst Friedrich dem Weisen und Herzog Johann zu Weimar belehnt wurde. Der Inhalt des Lehnbriefes entspricht genau dem Inhalt desjenigen Lehnbriefes, welchen 12 Jahre früher, am 12. März 1487, Christoph's Vater Oswald ausgestellt erhielt.

Am 16. November (Dienstags nach Briccus) 1501 war Hans, zum sechsten Male, zu Meissen, zusammen mit seinem Neffen Christoph (der zum ersten Mal damit belehnt wurde), von Herzog Georg mit den zwei Ritterstätten u. s. w. zu Tümpeling belehnt worden. Mit ihnen beiden wurde Hans d. Ä. mitbelehnt — warum dieses Mal nicht auch Hans d. J., welcher noch 1513 mit Tümpeling und 1521 mit Droitzén mitbelehnt wird, ist nicht zu bestimmen. Aus einer Notiz des Homagialbuchs Nr. 4 (Seite 40^b) im Dresdener Lehnshof geht hervor, daß Hans seinen Vetter Hans d. Ä. mit seiner Vertretung bei der Belehnung in Meissen beauftragt hatte, da er „krank schwach vnd alt“ war. Hans war damals in der That schon einige sechzig Jahre alt.

Der Inhalt des Lehnbriefes entspricht dem von 1496. Christoph's älterer Bruder Hans, welcher damals belehnt wurde, erscheint nicht mehr, wird also schon gestorben sein.

Anlaß der Lehnsreichung war der Tod Albert's des Beherzten, welcher am 12. September 1500 zu Emden in Friesland gestorben war.

In obigem Lehnbrief sagt Herzog Georg, er reiche und leihe die Güter „aus kraft vnd macht des Vertrages vnd eynunge so zwischen vnserm lieben Bruder Herrn Herzog Heinrich vnd vns aufgericht ist“.

Als Zeugen erscheinen der Kanzler Nikolaus von Heinitz, Doctor, Cunz Rumpf, Gregor Walthér und Erhard Neuberger Canzleischreiber.

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch D., Seite 67 und im Weimarischen Staatsarchiv, A. 5405 „Tümppling'sche Lehnstücke in der Pflege Camburg“.

Am demselben Tage wurde Christoph zu Meißen mit Schinditz belehnt und Hans und Hans d. Ä. mitbelehnt.

Am 3. November (Mittwoch nach omnium sanctorum) 1507 wird Hans, wie schon 1488, zusammen mit Hans d. Ä., zu Weimar durch Friedrich den Weisen und Johann den Beständigen an Hansens d. J. Zinsen zu Sulza mitbelehnt.

Der Lehnbrief findet sich im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar D. 6, vol. II, Blatt 209. Veranlassung zur Lehnsreichung wird der im Jahre 1507 vor dem 3. November erfolgte Tod seines Neffen Christoph, dessen zwei Söhne Oswald und Otto wohl kaum 8 und 7 Jahre alt waren, gewesen sein.

Der Inhalt des Lehnbriefes entspricht dem des Lehnbriefes vom 6. März 1488, nur mit dem Unterschiede, daß Hans d. J. seitdem auch die andere Hälfte der dort genannten Zinsen, und zwar von Günther von Bünau zu Teuchern, gekauft hatte.

Drei Jahre nach Christoph's Tode hatte sich dessen Wittve Sibylle an Hans von Obernitz zu Tausa bei Neustadt a/D. wieder verheirathet. Der nun mindestens siebenzig Jahre alte Hans, welcher, wie vordem von Christoph, nun auch Vormund von dessen jungen Söhnen Oswald und Otto war, nahm vorläufig, bis 1510, Schinditz in Besitz und wendete sich an Herzog Georg mit der Bitte, derselbe möchte den von Christoph ebenfalls hinterlassenen zwei unmündigen Töchtern „dieweil ir mütter iren Witwen stul vorruckt“ Vormünder setzen.

Nach Blatt 9 des thüringischen Copiale 112 des Dresdener Haupt-Staatsarchivs ließ der Herzog ihm erwidern, er wäre dazu geneigt, wenn Hans ihm Vormünder vorschlagen wollte, welche dieses Amt anzunehmen geneigt sein würden.

Hans schlug nun Heinrich von Lichtenhayn (an welchen, wie an seinen Bruder Conrad, der Herzog Camburg von 1510—1513 verpfändete) und Rudolf von Bünau zu Droyßig vor.

Laut Blatt 124 obigen Copials erließ nun Herzog Georg am 15. Mai (Mittwoch nach Exaudi) 1510 an die beiden Genannten ein Schreiben, wonach sie „nun und hynfurder Cristoff von Tump- ling seligen Kinder als vormunden in iren sachen vnd zu irer gerechtigkeit, so offft und dick das dye notturfft irfordert, henthaben vnd schutzen sollen, dardurch dye armen kinder ferner beswerunge vnd schaden nicht gewartten durffenn“.

Der Mutter wurde hiervon Mittheilung gemacht. Christoph's beiden Söhnen Oswald und Otto werden wir 1521 begegnen. Was ihre Mutter Sybille betrifft (welche bisher von Allen fälschlich Magdalene genannt worden ist), so wird sie, wie Christoph selbst nur ungefähr 50 Jahre alt geworden ist, noch jung gewesen sein, als sie 1510, vor dem 15. Mai, zu einer zweiten Ehe schritt. Sie brachte ihrem zweiten Gemahl Schinditz zu, nachdem Christoph es ihr 1505 zum Leibgedinge hatte reichen lassen und gemäß der Abrede zwischen Hans und Obernitz d. d. Naumburg 9. September 1510, welche wir bei Oswald (39) kennen lernen werden. So finden wir Obernitz später auf Schinditz, bis er es, wohl 1518, an Heinrich von Bünau auf Schlöben verkaufte. Auch hatte Obernitz, wie wir ebenfalls unten bei Oswald näher sehen werden, zwei Kinder Christoph's, wohl die beiden Söhne, neun Jahre, also von 1510 bis 1518, „in Kost vnd Kleider gehalten“.

In demselben Copiale 112 des Dresdener Haupt=Staatsarchivs, ebenfalls auf Blatt 9, finden wir einen Eintrag (also wohl auch vom Jahre 1510), welcher sich auf ein Schuldverhältniß von Hans zum Domkapitel zu Naumburg bezieht. Er lautet:

(An) „Capittel zu Numburg Ist geschriben, auf antragen Hansen tump- lings, der inen nunhundert gulden vorschriebener schult vorpflcht, darauf sie ime hundert vnd XL fl. gerechent, das er beswert ist. Begert mein gnediger herre (Herzog Georg), sieht es auch dafur an, das es nicht zimlich sey. das sie

sich also in die sachen schicken, damit gnanter tumppling sich solcher beswerunge furder nit zu beclagen habe.“

1511 am 26. Januar verkauft Hans erblich an Thomas von Molau zu Priesnitz für 15 alte Schock seine, von der Herrschaft Tautenburg zu Lehn gehenden Zinsen, Männer und Güter, Alles Frei-Mannlehngüter, zu Grabsdorf, Thierschneck, Graitschen, Molau, Sieglitz und Klein-Priesnitz laut folgender Urkunde:

„Ich Hans von Tumpelingk doselbest gesezen bekenne in disem meynen uffenn briffe vor mich alle meyne erben und erbnehemer das ich auß czeytlichem rathe und wolbedechtigem gemuthe recht und reddelichen in eynem volstendigen uff gerichtten kauffe erblichen habe vorkaufft als ich auch kegenwertig in krafft dises briffes vorkauffe dem erbarn und festenn Thomasen von Molaw dy czeydt zu Brisenicz gesezen und alle heyne erben disse hir noch geschribenne czinse menner und guther von der herschaft Tautenborgk zur lehenn rurende als frey man und lehenguter nemlich zu Grobestorff neun huffen landes wuste und brochigk mit viher seddelhoffen besaczt und unbefaczt dorvon jerlichen zu czinse gefallen, wan hu alle gebrucht geerbet und besaczt sindt, neun scheffel haffer Skolisch moß und neun homer Item ann Peter Hencke zu Terichenick (Thierschneck, s.ö. von Rodamenschel) virdehalben schoffell haffer Skolisch maß von dem Heydenholcze und etlichen leyden Item an Heynrichen Kempffen zu Groiczschen (Graitschen n.ö. von Thierschneck) eynen scheffel haffer Skolisch mohes von eynem steck holcz Item an Georgen und Mattes Weyßborn erben: eynen scheffel haffern von eynen fleck holcze im Kloß Item drey homer von eynem acker ardtlandes Item an Erhardt Francken zu Molaw eyn hun uff Michelis von eynem ardtacker. Item an Facius Hellesegell zu Szegelecz eynen scheffel haffern Jhenisch moß von eynem steck holcz am Forste gelegen. Item an den Weynern zu Szegelecz czu fastnacht hemmen von etlichen ardtackern Item an Hansen Herman zu Brisenicz drey homer von eynem weyngarten bey dem Stelzenerßgraben uff Michelis Solche czinse menner und gutter habe ich om (ihn, Thomas von Molau) gegeben vor funczehen alde schogk dy her mir gutlich und wol zu dancke hadt vorgeuget und bezaldt der halben ich om hirit quittire und lossage. Hab on (ihn) auch an dy lehen bracht, dy menner an on geweyst und also leiplich an dy gewere gesaczt, wil auch dises kauffes eyne volstendige gewere heyne so oft und dicke holches nodt heyne wirdt, wy were recht landtleufftig und gewonheidt an alles geserde Czu orkunde hab ich meyn sigil czu ende diser schrift meynes uffenn briffes gedruckt, der gegeben ist noch cristi unsers hern geburdt im funffzehenhundert und eyffften jare am fontage noch conversionis sancti Pauli.“

Nach Inhalt jener Urkunde (im Weimarischen Staatsarchiv, Abtheilung Grafen und Herren, Schenkiana 1408—1521, Blatt 358)

hatte also Hans von den Schenken zu Tautenburg zu Lehn gehabt zu Grabsdorf: 4 Siedelhöfe und 9 Hufen (270 Morgen), zu Thierschneck: das Heidenholz, zu Graitschen: 2 Gehölze und 1 Acker, zu Molau: 1 Acker, zu Sieglitz: 1 Gehölz und etliche Äcker und endlich zu Klein-Prießnitz einen Weingarten. Hans besaß außerdem, abgesehen von dem mit seinem Bruder Oswald gemeinschaftlich gehaltenen Besitz, die Güter in Lengefeld und Hassenhausen, die Erbgerichte in Dorf und feld Lengefeld, einen halben Hof und eine halbe Hufe sowie die Bürgel'schen Lehen in Stöben, und von 1507—1510 Schinditz.

Mit obigem Verkauf beschließt, soweit wir dem nachkommen können, Hans sein mehr denn siebenzigjähriges Leben.

Noch ein Mal findet er sich verzeichnet im „Zins-Register des Klosters Bürgel de anno 1512“ (im Ernestinischen Gesamtarchiv zu Weimar Bb. 15), wo gegen das Ende eingetragen steht:

„Thumplingk.

Hans Thumplingk

III flor. Michaelis

III flor. Walpurgis.“

Von späterer Hand ist „Hans“ ausgestrichen und „Oswald“ dafür gesetzt.

Die Notiz von 1512 zeigt, daß Hans bei Anfertigung des Registers im Beginn des Jahres 1512 noch am Leben gewesen ist. Sein Tod fällt in den Beginn des Jahres 1512.

Seine zweite Frau Margarethe überlebte ihn mindestens zehn Jahre, denn noch am 4. November 1523 werden wir ihr begegnen. Seine Söhne Oswald und Otto waren zur Zeit seines Todes wohl gerade volljährig geworden (denn am 2. Mai 1513 wurden sie mit Tümppling beliehen).

Von dem ganzen Geschlecht überlebten ihn, außer seinen zwei Söhnen, nur seine Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J., ferner seine

Großneffen Oswald und Otto, Söhne Christoph's, und endlich Wolf und Jacob, von welchen je ein Mal, 1519 beziehungsweise 1555/56, die Rede ist und welche wir für Söhne von Hans d. J. halten möchten.

30. Oswald.

Wir hatten Oswald in der Geschichte seines Bruders Hans (29) in den Jahren 1462, 1465 und 1472 begleitet, in welch' letzterem Jahre er, nach dem Tode seines Vaters und seines ältesten Bruders Christoph, zusammen mit seinem älteren Bruder Hans mit Tümping belehnt wurde.

Nachdem Hans sich mit der verwittweten Burggräfin Ilse von Kirchberg, geborenen Gräfin von Gleichen, vermählt hatte, scheint auch Oswald sich bald darauf verheirathet zu haben, und zwar mit Anna, welche 1455 geboren war und eine Maltitz gewesen zu sein scheint. Am 17. April 1474 bestellt ihr Herzog Wilhelm ein Leibgedinge in folgender Urkunde:

„Oswalts von thumplings Wiebes libgud.

Wir Wilhelm 2c. Thun kunt offentlich an diesem brine fur uns vnd unser erben allermeniglich das wir von Oswalts von thumplings vlsiger bete wegen der erbarn Annan seiner elichen huffrawen diese hernachgeschriben lehen vnd guter von uns rurende Nemlich Huf vnd Hoff mit 4 Hufen Landes 5 ackern Winwachs, die lange wiese, die wiese In dem aldenbach, die Wyden an der Sale, die vischweyde, 8 alde gr. 18 scheffel korn 2wene scheffel hafern vnd ein schock huner Zerlichz zinkes alles zu Droyß gelegen das er williclich vor uns vfgelassen vnd nach gewonheit des landes mit yr wider anggriffen had zu rechtem lipgedinge gereicht vnd bekand haben Reichen vnd bekennen geinwertlich In kraft dießs brines Also das sie die vorgemelten lehen vnd guter nach des gnanten Ires Hufwirts tode ab sie den erlebet furdmer von uns zu lipgud Innhaben besitzen gniffen vnd gebruchen sol von ydermann vngehindert als libguts recht vnd gewonheit ist Ab aber sein erben, so er die life, sie sollichs libguts ablegen wolten das solten vnd mochten sie thun mit 600 guten Rinißchen gulden. vnd geben der gnanten Annan ober sollich ir libgud vf ir bete Zu vornunden unsern liben getruwen Margen vom Hayn vnd Diterichen Zscharras die sie von unsern wegen dabey getruwlich handhaben schutzen vund vertheydingen sullen wan vnd wo ir das ymmer nod sein wirdet an alles generde.

Mit vrfunde dieß brines daran wir vnser Inſigel wißintlich haben thun
hencken. Geben zu Weymar vff Sontag Quasimodogeniti Anno domini
MCCCCCLXXIV."

Die Urkunde findet ſich im Dresdener Haupt=Staatsarchiv,
Cop. 50, Blatt 267^b.

Danach wurde Anna nicht wie ihrer Schwägerin Ilse ein
Leibgedinge in Tümpſing, ſondern in Droitzzen beſtellt. Sie erhielt
dort das Haus und den Hof, 4 Hufen Landes, 5 Acker Weinwachs,
die lange Wieſe, die Wieſe in dem alten Bach, die Weiden an
der Saale, die Fiſchweide und an jährlichen Zinſen 8 alte Groschen,
18 Scheffel Korn, 2 Scheffel Haſer und 1 Schock Hühner. Nach
Oswald's Tode ſollte es ihr eintretenden falls mit 600 Gulden
abgelöst werden. Der Herzog gab ihr zu Vormündern Mary
von Hayn und Dietrich Scharras.

Wir bemerken hierzu, daß dieſes Droitzzen nicht daſſelbe ſein
kann, welches 1429 Oswald's Vater Jhan mit ſeinen vier Brüdern
verpfändet hatte, denn dieſes lag in der Eiſenberger Pflege, wie
dieſe Lage auch ausdrücklich in den Lehnbriefen über Droitzzen von
1487, 1499 und 1521 bezeichnet wird.

Das Droitzzen von 1474 hat an der Saale gelegen („Weiden
an der Saale“). Der Umſtand, daß zu ihm auch eine Wieſe in
dem alten Bache gehörte, läßt uns glauben, daß es etwa da lag,
wo das verſchwundene Behnitz auch lag.

Wohl in den folgenden Jahren 1475 und 1477 wurden ihre
Söhne Hans (41) und Chriſtoph (42) geboren.

Am 1. Mai („an Sanct Philippus vnd Jacobus tage“) 1478
verkauft Oswald von Tümpſing „daſelbſt geſeſſen“ erblich für
10 rheiniſche Gulden dem Abt Gernhard (Flanß) zu Bürgel
10 neue Groschen jährlicher Zinſen, welche er vom Biſchof Heinrich
zu Naumburg zu Lehn gehabt hatte, an drei Ackern einer Holz=
mark, die mitten in dem Holz zwiſchen Heiligenkreuz und dem
Mordthäl lag, welches biſher Heinrich Mahner zu Löbſchütz ge=

hört hatte und jetzt dem Kloster Bürgel gehörte. Jene Holzmark hatte das Kloster dem Puppe abgekauft, wie es nun Oswald seine Zinsen von ihr abkaufte.

„Solche lehen vnd zinse mit orer gerechtigkeit lasse ich meinem gnedigen liben hern von Numborgf vorgenant erblichen vff in crafft dises briifs . . . vnd bitte seine gnade als meinen gnedigen liben hern solch holz, zinse vnd gerechtigkeit von mir vffzunehmen vnd meinem gnedigen hern von Burgeln vnd sinem gotshause zu liben.“

Oswald hing sein Siegel an diesen Brief, welcher sich im Weimariſchen Staatsarchiv, Bürgel'sches Copialbuch A., Blatt 225 bis 227, befindet.

Gernhard Flanß war Abt zu Bürgel von 1470—1497. Bischof Heinrich von Stammer war der Vorgänger des Bischofs Dietrich von Schönberg, welchen wir 1483 in der Geschichte von Oswald's Bruder Hans kennen gelernt haben.

Bischof Heinrich starb am 24. März 1481, Dietrich regierte bis 1492 und hatte, bis 1517, seinen Neffen Johann von Schönberg zum Nachfolger.

Bald darauf, am 26. Mai (Dienstag nach corporis Christi), konfirmierte Bischof Heinrich Vorstehendes zu Zeitz, behielt sich aber den Rückkauf des Holzes vom Abt zu Bürgel für 390 rheinische Gulden vor. Die Urkunde schließt sich unmittelbar der vorigen an.

Am 30. Mai (Sonntag nach Urban) 1479 quittirt endlich Oswald über die vom Abt zu Bürgel erhaltenen 10 rheinischen Gulden. Die Urkunde findet sich ebenfalls auf Blatt 225—227 des Bürgel'schen Copialbuchs A., aber auch noch auf Blatt 31—32 des Copialbuchs B. Sie ist auch zu finden in Schultes, Bürgel'sche Urkunden, Nr. 171.

Am 1. April („am fontage letare in der vasten“) 1481 verkauft Oswald wiederkäuflich für 20 rheinische Gulden demselben Abt eine Fischweide zu Stöben mit einem Garten, mit Weiden und mit einem Wiesenfleck, welche er und „myn alteylern“ vom Kloster zu Bürgel zu Lehn gehabt und wofür ihm Nikolaus

Zimmermann bisher jährlich 20 neue Groschen, jede Fastenzeit 2 Dienstsische für 2 neue Groschen und den Lachsfang hatte geben müssen. (Bürgelsches Copialbuch A., Blatt 242—243 und B., Blatt 50.)

Schon bei Hans sahen wir, daß Oswald mit ihm am 7. Januar 1483 vom Bischof Dietrich von Naumburg mit den Zinsen von 147 Aekern zu Naumburg, von 4 Häusern und Höfen sowie 30 Aekern mit den Erbgerichten zu Heiligenkreuz, von einem Haus und Hof und 30 Aekern zu Kaatschen und einem Holz zu Droitzgen, welches alles ihnen gemeinsam gehörte, belehnt und mit den Zinsen und Gütern ihrer Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. zu Pauscha, Boblas und Sieglitz mitbelehnt wurde.

Am 12. Juni desselben Jahres, nach dem Tode Herzog Wilhelm's, wurde er, wie wir ebenfalls bei Hans sahen, mit diesem zusammen mit den beiden Ritter sitzen u. s. w. zu Tümppling belehnt, ebenso, nach der Theilung der Brüder Ernst und Albert, am 17. Juni 1486.

Bei letzterer Belehnung bemerkten wir schon, daß die Brüder schon damals Tümppling mit zwei Ritterpferden verdienen mußten.

Vorher, am 12. November (Mittwoch nach dem Martinstag) 1483, hatte Oswald den Kaufbrief besiegelt, laut welchem Anthonius von Wechmar dem Abt zu Bürgel zwei von diesem zu Lehn rührende Weingärten „kein (gegen) Tümppling legen“ verkaufte . . . „habe ich vorgenanter Anthonius Wechmar den ernstesten Oswald von Tümppling gebetin syn ingesigill vor mich . . . an diesen vffin briff zuhengen, das ich Oswald von Tümppling also von bethe wegen Anthonius Wechmars gethan habe, doch mir vnd meinen erbin vnschedelich“.

(Bürgelsches Copialbuch A., Blatt 252—253, B., Blatt 185 bis 186 und Schultes, Bürgelsche Urkunden, Nr. 179.)

Am 17. Juni 1486 erscheint Oswald auch noch, mit Hans Mönch d. J., als tutor in dem Leibgeding Herzog Albert's für

Anna, die Ehefrau Georg Mönch's, welcher das Dorf mit dem Siedelhof, Aekern u. s. w. zu Döbritschen gereicht wurde.

(Dresdener Lehns Hof, Lehnbuch B., Seite 165.)

Am 30. desselben Monats („am fritage nach Petri vnd Pauli der heiligen Zwolffbothern“) und Jahres 1486 verkauften wiederkäuflich, wie wir schon bei Hans sahen, Oswald und Anna („Ich Oswald Thumpeling zcu Thumpeling geseffen, Anna myn eliche wyrtynn“) dem Domstift Naumburg für ein Darlehn von 100 rheinischen Gulden, gegen einen Zins von 5 Gulden, ihre beiden bei Tämpling gelegenen Weinberge, den Großen Berg, von 13, und den Großen Tizel, von 3 Aekern, „von dem Ernwürdigen Ingotuater vnd Herrn apt zcu Pforten zcu lehn rurende“. Sie verpflichten sich, die Zinsen alljährlich auf zwei Tagezeiten, nämlich zu Martini 3 Gulden und zu Pfingsten 2 Gulden, zu Naumburg auf dem Dome zu zahlen . . . „sulche Wynberg sint auch vor mit keynen andern zinszen beswert, sondern frie Ritterguether, sullen auch die wile differ briff steht mit keynen andern zinszen beswert werden“ . . . „sullen vnd wullen sulche winberge bessern vnd in guden wesen halden, also das sich vnßer herrn die kouffer sulcher zynsz wol daran erholen konnen“.

Oswald und Anna behielten sich und ihren Erben aber das Recht vor, die Weinberge gegen 100 Gulden wieder auszulösen, sobald die Kündigung ein Viertel Jahr vor einer der Tagezeiten erfolgt sein würde. Auf ihre Bitten hängt Abt Heinrich (Marchall) das Abteissiegel an den Brief, welchen auch Oswald's Bruder Hans „ykt Voyt zu Saleck“, Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. „vff der friheit vor Naumburgk wonhafftig“, als Mitbelehnte durch Anhängung ihrer Siegel bestätigen . . . „Auch zcu mehrer sicherheit vnd vester haldung habe ich Oswald von Tumpeling myn Insigill vor

von Tämpling. I.



30/6. 1486.

Oswald,
Tämpling.

nich, meyne erbin vund Erbnemen vnden an dissen vffin brieff gehangen" . . .

Die Original-Pergamenturkunde findet sich im Stiftsarchiv zu Naumburg, K. Nr. 208. Das Siegel des Abts ist abgefallen, die vier Tümppling'schen sind erhalten.

Am 12. März 1487 wird Oswald zu Altenburg von Kurfürst Friedrich III. und Herzog Johann mit Zinsen, Gütern und den Erbgerichten zu Droitzken in der Pflege Eisenberg belehnt, und zwar mit Zinsen von 10 Groschen, 10 Scheffel Roggen und 4 Hühnern an Haus, Hof und anderthalb Hufen von Hans Derffer, von 8 Scheffel Roggen an Haus, Hof und einer halben Hufe von Hans von Teuchern, von 7 Groschen an Haus, Hof und einer halben Hufe von Michael Rost, von 17 Groschen an einem Acker und einer halben Hufe, die er von Friedrich vom Hofe gekauft hatte, von 25 Groschen an Haus, Hof und einer Hufe von Caspar Wald, und endlich von 3 Groschen an Haus und Hof von Hans Dechend (in Summa: 5 Häuser und Höfe, 4 Hufen, 1 Acker, 62 Groschen, 18 Scheffel Roggen, 4 Hühner). Diese Zinsen und Güter werden ihm mit den Erbgerichten im Dorfe und allen Ehren, Nutzungen, Würden, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Zu- und Ingehörungen zu rechtem Mannlehn geliehen.

Für den Fall seines Todes ohne Lehnserben (seine zwei Söhne lebten aber schon) sollen zunächst sein Bruder Hans, wie wir schon bei diesem sahen, und dessen Lehnserben in diesen Lehen folgen und in letzter Reihe Hans d. Ä. und Hans d. J. sowie deren Lehnserben.

„Oswald Tümpplings Lehnbegriffung“ bezeugen Heinrich vom Ende, Johann Schrenck, Doktor, und Heinrich Mönch, Amtmann zu Jena.

Die Urkunde findet sich im Gothaischen Haus- und Staatsarchiv, T. III, Nr. 6, Blatt 236.

Am 6. März des folgenden Jahres 1488 wurde Oswald, ebenso wie sein Bruder Hans und sein Vetter Hans d. Ä., vom

Kurfürsten und dessen Bruder an Hans d. J. Lehen und Zinsen zu Sulza, Großheringen, Pfuhlsborn, Eberstedt, Trebra und Droitzgen mitbelehnt. Wir haben dieselben bei Hans einzeln aufgeführt. Die Zeugen waren dieselben, nur war an Stelle Heinrich Mönch's Hans von Obernitz getreten. Die Urkunde findet sich ebenda, Blatt 191.

Oswald erscheint im folgenden Jahre 1489 zwei Mal in Naumburger Urkunden, zunächst am 14. September („Montags Exaltacionis sancte crucis“).

Am diesem Tage bekemnt Bischof Dietrich (Schönberg) von Naumburg zu Zeitz, daß er „dem Erbarn Veshsten vnserm lieben getruwen Oswalde Tumpling“ erlaubt habe, dem Capitel zu Naumburg 3 rheinische Gulden jährlichen Zinses auf sechs Männern und ihren Gütern zu Crauschwitz und zu Heiligenkreuz für 56 Gulden wiederkäuflich zu verkaufen. Der Bischof stellt hierbei aber die Bedingung, daß Oswald oder seine Erben obige Zinsen binnen drei Jahren von diesem Tage an gerechnet wiederkaufen, widrigenfalls er sich den Wiederkauf für 56 Gulden vorbehalte.

Das Original, auf Papier, findet sich im Stiftsarchiv zu Naumburg, mit dem Oblatensiegel des Bischofs, unter K. Nr. 210.

Die zweite Naumburger Urkunde dieses Jahres datirt vom 9. October (Freitag nach Franciscus). Laut derselben verkaufen Oswald und Anna auf Grund obigen bischöflichen Consenses 2½ rheinische Gulden jährlichen Zinses für 56 Gulden „an vnd vff vnsern gutern vnd hynsen, die wir an sechs mennern zcum heyligen Kruze haben“ (in Summa 5 Häusern und Höfen und 2½ Hufen), und zwar an Hans Derffer, Benedictus Rost, Jacob Schuster, Andreas Teuchern, Matthias Zeisig und Hermann flag.

Oswald und Anna verpflichten sich, den Zins immer zu Weihnachten auf dem Dom zu Naumburg zu bezahlen, behalten sich aber, entsprechend auch der vom Bischof gestellten Bedingung, den Wiederkauf, nach vierteljährlicher Kündigung, vor. Es ist

zweifelhaft, ob Oswald selbst noch in die Lage kam, obige Zinsen wiederzukaufen, denn er starb zwischen dem 16. Mai und dem 5. October 1492.

Oswald's Bruder Hans und seine Vettern Hans d. Ä. zu Pauscha und Hans d. J. zu Naumburg hängen, als Mitbelehnte und als Zeichen ihrer Zustimmung, nebst Oswald ihre Siegel an obige Urkunde. Dieselbe liegt im Stiftsarchiv zu Naumburg unter K. Nr. 209, zeigt aber nur noch ein Siegelbruchstück.

Oswald kaufte das Rittergut Schinditz 1491 oder 1492, also kurz vor seinem Tode, von Dietrich von Frankleben. Dieses merseburgische Geschlecht saß schon Ende des 14. Jahrhunderts auf Schinditz, welches, wie Tümppling, ein Vorwerk der Burg Camburg gewesen ist und gegen Castellandienste verliehen wurde.

Das Rittergut liegt nahe bei Tümppling, am oberen Lauf des Schinditzer Baches, welcher bei Tümppling in die Saale fließt, und an der Landstraße von Camburg nach Naumburg. Die Herrenhäuser, in viereckiger Anlage, liegen dicht an einem Teiche. Seinen Boden kann man die Krone der Grafschaft nennen. In der Nähe liegt das Köblitzholz, woselbst in ältesten Zeiten auch ein bewohnter Ort gewesen ist.

Nach seines Bruders Hans Aussage auf fol. 31 der bei letzterem näher bezeichneten acta actitata hatte Oswald Schinditz 1491 oder 1492 gekauft, hatte 1000 Gulden Anzahlung geleistet und war 400 Gulden Frankleben schuldig geblieben. Deswegen hätte dieser Fehde angefangen, bei welcher er jedoch zu Nürnberg (oder Naumburg?) erschossen wäre, nachdem er bei Tümppling und Wonnitz hätte Feuer anlegen lassen.

Oswald wird nun am 24. März 1492 zu Dresden von Herzog Georg, in Vertretung seines Vaters, mit Schinditz belehnt, d. h. mit Haus, Hof, Acker, Wiesen, Weingarten, Teich, Rainen und Leeden, mit 12 Groschen, 3 Hühnern und 1 Gans Zins von 2 Männern, mit 1 Pfund Wachs und 2 Hühnern vom Müller

zu Molschütz, mit 12 Pfennigen von Schomber, mit 4 Groschen, 3 Pfennigen und 1 Gans von Lobernitz, ferner mit 1 Gans und 12 Pfennigen Zins von Camburg, mit dem Freifischhaus und einer Fischweide zu Stöben und zu Behmitz mit 4 Groschen, 1 Pfund Wachs und 2 Hühnern Zins von einem besessenen Mann an einer wüsten Hoffstätte, endlich mit den Erbgerichten.

Mit ihm zusammen werden sein Bruder und seine Vettern Hans d. Ä. und Hans d. J. belehnt. Der Lehnbrief lautet:

„Oswalden Tumplings Belehung.

Anno dom. 2c. Im 2c. LXXXXII. auf Sonnabendt nach Reminiscere hat Mein Gnediger Her Herzog Georg von Sachsen 2c. Anstadt des hochgebornen fursten herzogen Albrechts seiner gnaden herrn Vaters 2c.

Oswalden Tumpling

vnd seyne Rechten leybs Erben dise nach geschribene guter von seiner gnaden hern Vater zu lehen Rurende In der Pflüge zu Camburg gelegen Mitnamen Schintiz hawß hoff Acker wisenn, Weingarten Teych Keyne vnd Leyden zwen Menner zinszen XII gr. III huner Ein gans Item der Moller zu Molschitz eyn th. wachs II huner Schomber XII s. Lobernitz IV gr. III s. I gans Item zu Camburg I gans XII s. Item zu Stöben frey fisch haws mit einer Fischwerde Item zu Behmitz eyn besessen Man zins IV gr. I th. wachs II huner von eyner wusten hoffstat, mit allen Eren nutzen freyheiten wurden gewonheyten gerechtigkeiten In vnd Zugehorungen nichts dauon ausgelassen Sondern allis mit Erbgerichten wie er die von Ditterichen von Frankenleuben gekauft vnd er die zu seynere gnaden handen vffgelassen zu rechtem lehn gereycht vnd gelyhen hat, Auch ist mit Ime Hans Tumpling sein Bruder, Hans vnd Hans Tumplinge seyne Vettern, mit den obgeschriben guttern semptlich belehnt, Bescheydenlich also Wurde der gemelt Oswalt todishalben abgehenn vnd hinder Ime Eheliche Leybslehens Erben nicht lassenn, das alßdan solche angezeygt guter An Hansen sein Bruder vnd seine Rechte leybslehens Erben komen vnd gefallen So aber der gnant Hans sein Bruder Am leben nicht sein vnd rechte leybslehenserben hinder Ime nicht lassen wurde So sollen solche guter Alßdan vnd nicht ehr an Hansen vnd Hansen geVettern komen vnd gefallen. Testes ober Marschall Sigmundt pflug Heinrich von Bunaw Act. Dresden Anno et die uts.“

Der Lehnbrief findet sich im Dresdener Lehnshof, Lehnbuch C, Seite 48^b und im Weimarischen Staatsarchiv, Lehnsakten Schinditz.

Nachdem Oswald noch in demselben Jahre, am 16. Mai, zusammen mit seinem Bruder Hans und seinem Vetter Hans d. Ä., an Hans d. J. Radeberge (XIII) mitbelehnt worden war, begegnet

wir ihm nicht wieder, so daß er für seine Person Schinditz nur kurze Zeit besessen hat. Vor dem 5. October 1492 ist er gestorben. Dies geht hervor aus einer nicht datirten Proceßschrift des Abtes Bernhard flanz von Bürgel (Dresdener Haupt=Staatsarchiv, Loc. 8461: „Irrungen zwischen dem Abt zu Bürgel und dem Amtmann zu Camburg wegen der Gerichte zu [Abt] Eöbnitz, 1492“), die aber nach fol. 7^a spätestens am 5. Oktober der Gegenparthei übergeben werden mußte. Auf fol. 3^b heißt es da nämlich: „Item es habenn auch des closter memmer zcu Lobenitz . . . Dßwalt Tump=linge gotseyligen seine schaff mher denn eyns gepfandt unnd ins dorff getriben; hat sich mit on dorumbe musen vertragen.“

Außer dem mit seinem Bruder Hans gemeinschaftlich gehaltenen Besitz von Tümppling, den Radebergen, dem Burglehn zu Camburg, den Zinsen zu Naumburg u. s. w., dem Großen und dem Kleinen Titzel, besaß Oswald Schinditz mit den Erbgerichten, den Großen Berg, Meißensche und Bürgelsche Lehen in Stöben, Meißensche Lehen in Behmitz, zu Droyß Haus und Hof mit 4 Hufen, 5 Acker Weinwachs, Wiesen, fischweide und die Erbgerichte im Dorfe.

Oswald überlebten seine Wittwe Anna (welche erst 1518 starb) und seine zwei Söhne Hans (41) und Christoph (42), bei seinem Tode ungefähr 17 und 15 Jahre alt. Von ihnen (vergl. XV) starb Hans schon vor 1500; Christoph starb 1507 auch jung, ungefähr 30 Jahre alt.

Christoph's beide Söhne Oswald (56) und Otto (57) starben bald nach 1520 in noch jüngeren Jahren und hinterließen keine Erben.

Sein Bruder Hans überlebte Oswald um 20 Jahre.